

SATZUNG

des Förderverein Harzschule Hayn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Harzschule Hayn e.V.“ und hat seinen Sitz in 06536 Südharz/ OT Hayn.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach erfolgter Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung aller Schülerinnen und Schüler der Harzschule Hayn. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des Kontakts zwischen Pädagogen, Elternschaft und außerschulischen Partnern
- Durchführung und Unterstützung (personell, materiell, finanziell) von verschiedenen Veranstaltungen wie Projekte, Feste, Vorträge, Wander- und Klassenfahrten o.ä.
- Beschaffung von Materialien zur Förderung, Förderung und aktiven Pausengestaltung der Schülerinnen und Schüler

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Beiträge des Vereins

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel gewinnt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen bei verschiedenen Veranstaltungen

Diese Spenden müssen restlos dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Etwaige Gewinne bzw. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Anschaffungen des Vereins bleiben die angeschafften Gegenstände im Eigentum des Fördervereins. Sie werden jedoch an die Grundschule Hayn zur Nutzung übergeben.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 Euro erhoben. Der Betrag ist bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.

Ausgaben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro können ohne Einberufung der Vereinsversammlung nebst Beschlussfassung getätigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder angehören: jede natürliche Person, juristische Personen, Firmen, Organisationen und Körperschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres (Fristwahrung zwei Monate) beim Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder wiederholt verletzt hat
- mehr als 6 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der ehrenamtlich arbeitet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung eines Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung auf drei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Erforderliche Nachwahlen sind jederzeit möglich.

Der Vorstand besteht aus 4 Personen:

- der Vorsitzende
- ein Stellvertreter
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne § 26 des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, dabei ist er bei der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

§ 7 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand.

Mitglieder des Beirates mit voller Stimmberechtigung sind:

- die Schulleiterin oder ein Mitglied des Lehrerkollegiums
- der Vorsitzende des Schulelternrates oder ein anderes Mitglied des Schulelternrates

Weitere Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erstellen. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Die Mitgliederversammlung sieht folgende Tagesordnungspunkte bei Bedarf vor:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf
- Satzungsänderungen bei Bedarf
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Auflösung des Vereins

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Der Verlauf und die Beschlüsse jeder Versammlung werden protokolliert. Der Schriftführer und Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Der Vorstand ist stimmberechtigt.

Eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Es muss ein Kassenprüfer auf drei Geschäftsjahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

Der Kassenprüfer hat die Kasse, Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Anzahl der darüber hinausgehenden Prüfungen ist ihm freigestellt.

Beanstandungen sind umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie berichten der Hauptversammlung und können Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südharz zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die Abwicklung erfolgt über den Vorstand.

Hayn, 24.04.2025